

Landgericht München I

Az.: 7 O 20429/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägern -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

40589 Düsseldorf

- Beklagte -

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 02.01.2015 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss vom 20.11.2014 (Bl. 22 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.

- I. Nach wie vor ist nicht dargetan, dass die Beklagte wirksam Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Bildern erworben hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Fa. [REDACTED] vor Übertragung der Rechte selbst Inhaberin des Nutzungsrechts

gewesen wäre. Der Umstand, dass sie dies versichert hat, belegt noch nicht die inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärung. Namentlich wird nicht im Einzelnen aufgezeigt, von wem konkret die [REDACTED] GmbH das Nutzungsrecht erworben haben möchte. Indes müsste die Beklagte zu näheren Darlegungen in der Lage sein, wenn die [REDACTED] GmbH tatsächlich ursprüngliche Inhaberin des Nutzungsrechts gewesen sein sollte. Denn die Beschwerdeführerin bringt selbst vor, ihr Geschäftsführer sei der vormalige Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH gewesen. Stattdessen beschränkt sich das Verteidigungsvorbringen allerdings auf dahingehende Spekulationen.

- ii Die beabsichtigte Rechtsverteidigung bietet auch deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da die Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil mittlerweile abgelaufen ist. Zwar wäre der Beklagten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gewesen, wenn sie es vermocht hätte, (spätestens) in der Beschwerdebegründung ein schlüssiges Verteidigungsvorbringen beizubringen. Da allerdings - wie ausgeführt - auch die Darlegungen in der Beschwerdebegründung nicht ausreichen, wird im Folgenden auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen. Denn spätestens mit Erhalt des Beschlusses vom 20.11.2014 hatte die Beklagte Anlass, umfassend zu dem ihr angeblich zustehenden Nutzungsrecht vorzutragen, was aber in der Beschwerdebegründung nicht geschehen ist. Spätere Nachträge werden in entsprechender Anwendung des § 234 Abs. 2 ZPO im Rahmen des PKH-Verfahrens nicht mehr Berücksichtigung finden können, weshalb auch das Angebot der Beklagten ins Leere läuft, für weitere Sachaufklärung zur Verfügung zu stehen.
- iii Die klageseits vorgelegten Nachweise zur Aktivlegitimation genügen den Anforderungen.

gez.

[REDACTED]
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.01.2015

[REDACTED], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gultig